

# **Garantiebedingungen der Dres. Dinkelacker & Brendel Klinik für Zahnheilkunde ( nachfolgend „ die Zahnklinik“ )**

**( Stand Februar 2016 )**

Wir vertrauen auf die Qualität unserer Leistungen, weshalb wir unseren Patienten zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung, gemäß nachfolgender Bedingungen, zusätzliche Garantien gewähren:

## **I. Gegenstand der Garantie:**

Die Garantie gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem behandelnden Arzt der Zahnklinik und Aushändigung eines Garantiezertifikats.

Die Garantiezusage erfolgt nur bei Komplettanierungen und erforderlichenfalls bei Umsetzung eines ganzheitlichen gnathologischen Konzeptes gem. Versorgungsstufe 1 ( beste zahnmedizinische und zahntechnische Versorgung ).

Die Garantie beträgt bei

- Festem Zahnersatz (Krone, Brücke, Inlay) 12 Jahre
- Implantat 12 Jahre
- Zahnfüllung 5 Jahre

Die Garantiefrist beginnt mit dem Abschluss der Behandlung. Die Garantiefrist verlängert sich nicht aufgrund der Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Garantie, insbesondere nicht bei Instandsetzung oder Austausch. Die Garantiefrist beginnt in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen. Es obliegt dem Patienten zu belegen, dass die Garantie nicht abgelaufen ist. Die Klinik für Zahnheilkunde ist gegebenenfalls berechtigt, den Beginn der Garantielaufzeit nach Maßgabe des Abrechnungsdatums zu bestimmen.

Dem Patienten stehen neben den Rechten aus der Garantie die gesetzlichen Rechte zu. Diese für den Patienten unter Umständen günstigeren Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

## **II. Garantieschutz**

Der Garantieschutz ist gültig für Behandlungen ab Aushändigung des Garantiezertifikates, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

## **III. Fehleranzeige**

Voraussetzung für die Garantie ist, dass der Patient den Fehler unverzüglich anzeigt, nachdem er ihn erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen.

## **IV. Leistungen im Garantiefall**

Der Zahnklinik steht es frei, das Produkt ( Zahnersatz, Implantat ) instand zu setzen oder einen Austausch vorzunehmen, bzw. die Behandlung erneut durchzuführen. Sie trägt die hierdurch

entstehenden Kosten für Ersatzteile, Behandlung und eigene Arbeitskosten, soweit diese nicht von Krankenkostenversicherungen ( gesetzlich oder privat ) des Patienten gedeckt sind.

Beim Austausch wird das alte Produkt kostenfrei durch ein neues Produkt gleicher Art und gleicher Güte ersetzt. Sofern das betroffene Produkt oder die Behandlung zum Zeitpunkt der Fehleranzeige nicht mehr dem Stand der Medizintechnik entspricht, ist die Zahnklinik berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern oder eine andere Behandlung durchzuführen.

## **V. Voraussetzungen der Garantie**

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Garantie ist:

- Patient kommt alle 3 Monate zur Prophylaxe ( Zahnreinigung ) und 2x im Jahr zur zahnärztlichen Kontrolle in die Zahnklinik
- gute Mundhygiene (Belag- und Blutungsindex (API/SBI Index) 25 und besser )

## **VI. Ausschlüsse**

Kein Anspruch auf Garantieleistungen besteht in folgenden Fällen:

- Zahnprobleme die durch Paradontal - Erkrankungen auftreten
- Bei Zahnnervenentzündung ( Pulpitis )
- Plötzlicher Gewichtsverlust oder drastische Gewichtszunahme und damit verbundene Veränderungen in der Mundhöhle
- Nebenwirkungen, die durch Erkrankungen oder medikamentöse Therapie entstehen ( z.B. Diabetes, Bulimie, Chemotherapie)
- Nachfolgende Behandlung durch fremden Zahnarzt
- Einbeziehung von Fremdarbeiten (Füllungen, Kronen, Implantaten)
- Endobehandelte Zähne (Zähne mit Wurzelkanalbehandlung)
- Bei Patienten mit Parafunktionen ( Zähneknirschen o. ä. )
- Bei Unfall, Trauma ( Sport, Stein im Essen o. ä)
- Starken Rauchern
- Patienten mit hohem allgemeinmedizinischen Risikofaktoren, wie Epilepsie, Osteoporose ,
- Zustand nach Strahlentherapie , Zustand nach zytostatischer Therapie, Röntgen oder Chemotherapie, Einnahme von Psychopharmaka oder Drogen
- Patienten mit ausgeprägten Funktionsstörungen des Kiefergelenkes oder der Kaumuskulatur
- Bei psychisch belasteten Patienten

## **VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist der Sitz der Zahnklinik. Soweit zulässig ist Gerichtsstand Sindelfingen.